



Tagesordnung 1 Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 17. März 2015

Vorlagen-Nr. 15-F-03-0043

**Erstattung von Kinderbetreuungskosten für Stadtverordnete
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.03.2015 -**

In Wiesbaden ist die Erstattung von Kinderbetreuungskosten für Stadtverordnete nicht in der Entschädigungssatzung enthalten. Die Erstattungsregelung bezieht sich auf die HGO § 27:
(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die Erstattung von Kinderbetreuungskosten für Stadtverordnete analog der Stadt Wetter in der Entschädigungssatzung zu regeln:

**Entschädigungssatzung
der Stadt Wetter (Hessen)
§4
Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) An Alleinerziehende oder Eltern, die beide an einem Termin ehrenamtlich verhindert sind, zahlt die Stadt Wetter (Hessen) einen Beitrag zu den tatsächlich angefallenen Babysitter/Kinderbetreuungskosten von höchstens 8,50 € pro Stunde. Dieser Beitrag wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen.

Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohn-gemeinschaft der in § 3 Abs. 1 genannten keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

Beschluss Nr. 0010

Die antragstellende Fraktion zieht den Antrag im Verlauf der Aussprache zurück.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2015

Schuchalter-Eicke
Vorsitzende

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .03.2015

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .03.2015

Dezernat I/16
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister